

Kriegswochenhilfe.

6./II. 1915.

Der Vorsitzende der Frankfurter Ortskrankenkasse, Herr Eduard Graf, schreibt uns:

Zu den erfreulichsten Verordnungen des Bundesrates gehört ohne allen Zweifel die Gewährung der Wochenhilfe auch an Frauen der Kriegsteilnehmer, die keinen Anspruch auf Rassenleistungen hatten. Für Frankfurt selbst hat wohl diese Bestimmung weniger Gewicht als für andere Orte, an denen die Weiterversicherung der ins Feld gezogenen Rassenmitglieder leider vielfach unterblieben ist. Es fehlt dort eine gute Organisation dieser wichtigen Angelegenheit, die glücklicherweise in Frankfurt gleich angebahnt und auch praktisch durchgeführt worden ist. Unsere Kriegsfürsorge arbeitete da ganz vorzüglich, und in allen Bezirksstellen lagen die Anmeldeformulare für die Ortskrankenkasse auf, kundige Hände füllten sie aus, vermittelten fristgemäß die Meldungen an die Kasse weiter, und es wurden auch von dort die Beiträge entrichtet. Ohne jede Organisation blieben aber viele Gemeinden und auch größere Städte und daher viele Familien ohne Schutz. Dann kamen die Jammerbriefe, daß doch „ausnahmsweise“ das Sterbegeld für den gefallenen Ehemann, das Krankengeld für den verwundeten Familienvater oder freie ärztliche Hilfe für kranke Kinder gewährt werden möge. Ebenso schlimm war dann die Frage der Wochenhilfe geworden, die erfreulicherweise in Frankfurt wieder eingeführt worden war. Hier griff nun die Reichshilfe ein, und es haben wenigstens die armen Frauen eine Hilfe bekommen, die sie in der schlimmen Zeit einigermaßen aufrecht erhält. Bis jetzt wurden auf Reichskosten zirka 600 Geburtsfälle bei der Ortskrankenkasse gemeldet, und wenn man auf jeden Fall durchschnittlich 100 Mark rechnet, so schuldet das Reich der Ortskrankenkasse hier bereits 60 000 Mark.

So erfreulich diese Reichshilfe ist, so bitter wirken einige Fälle, die jeden Tag in der Kassenpraxis vorkommen. Es betrifft dies die Frauen unserer Kleinhandwerker, die jetzt oft übler dran sind als die Frauen der Arbeiter. Mußten doch viele Kleinhandwerker bei der Mobilmachung ihre Familie und Werkstatt verlassen, ohne Hilfe zu finden, die hier eingreifen könnte. Handwerkerfrauen müssen daher Lohnarbeiten suchen und sind froh, wenn sie sie gefunden haben. Kommt nun das Wochenbett, dann wird die Lage unerträglich. Während nun die Arbeiterfrauen wenigstens die Wochenhilfe des Reiches erhalten, wenn sie unterlassen hatten, ihre Rassenmitgliedschaft fortzusetzen, gehen die Handwerkerfrauen ganz leer aus. Denn die Bundesratsverordnung bestimmt, daß eine Versicherungspflicht des Kriegsteilnehmers vorliegen müsse. Handwerksmeister sind leider nicht versicherungspflichtig, wenn auch ihre Einkommensverhältnisse oft unter denen der Arbeiter stehen. Viele haben sich nun doch in freie Hilfsklassen rechtzeitig versichert und hoffen nun, daß wenigstens die Ersatzen in diesem wichtigen Falle den Zwanasklassen gleichgestellt würden und auch diesen Handwerkerfrauen die Wochenhilfe gewährt werden könne. Nach dem Wortlaute der Verordnung konnten aber die Ersatzen diese Hilfe nicht gewähren und haben sich an das Reichsamt des Innern mit der Bitte gewandt, doch in diesem Falle eine ergänzende Bestimmung treffen zu wollen, damit auch der Notlage der Frauen der Kleinhandwerker abgeholfen werden könne. Es wurde ihnen jedoch geantwortet, daß dies nicht möglich sei, denn eine bestimmte Abgrenzung des Personenkreises sei unerlässlich gewesen. Als geeignete Grenze sei eben das „Versichertsein gegen Krankheit auf Grund der Reichs-Versicherungsordnung gewesen“. „Zu den auf Grund der R.-V.-O. versicherten Personen gehören Mitglieder von Ersatzen nur dann, wenn sie versicherungspflichtig sind.“ Das Reichsamt des Innern gab nun zu, daß „auch andere Mitglieder von Ersatzen sich wirtschaftlich in ähnlicher Lage wie die Versicherungspflichtigen befinden“, das gleiche sei aber auch noch bei zahlreichen anderen Personen der Fall. Wie auch immer die Grenze gezogen worden wäre, es würden stets Personen gefunden, die nicht berücksichtigt werden könnten. Eine Verringerung der Bekannmachung zu Gunsten der Ersatzenmitglieder könne daher nicht in Aussicht gestellt werden. Gibt man aber zu, daß nicht versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzen sich in der gleichen Lage befinden wie Versicherungspflichtige, dann müßte doch ein Ausweg gefunden werden, um den armen Frauen diese wichtige Hilfe zu geben. Könnte man nicht den Steuerzettel als Ausweis benutzen? Wer z. B. unter 2500 Mark Jahreseinkommen hat, wenn man sich an die Grenze der Versicherungspflicht der Kaufleute, Werkmeister usw. halten wollte, könnte dann die Unterstützung beziehen und jeder Mißbrauch wäre ausgeschlossen. Auch hier könnte der Wille zum Weg führen, denn unsere Handwerker in den Schützengräben werden nicht verstehen, daß das Reich in dieser Frage einen Unterschied zwischen Versicherungs- und sonstigen Mitgliedern von Ersatzen macht. Trotzdem würden noch viele Frauen ohne Unterstützung ausgehen, deren Ehemänner leider an eine Krankenversicherung in Friedenszeiten nicht gedacht haben und jetzt völlig ungeschützt dastehen.

Ebenso hart trifft die Verordnung die Frauen der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die auch von dieser Hilfe ausgeschlossen sind, weil nur von Reichsdeutschen die Rede ist. Im Volke versteht man es nicht, daß die Ehemänner Schulter an Schulter mit den deutschen Truppen im Osten und Westen stehen, gleiche Interessen vertreten und die Frauen dieser „Ausländer“ ohne Rechtshilfe bleiben. Der größte Teil dieser Familien denkt ja gar nicht mehr daran, Deutschland zu verlassen, und mühte sich schon in Friedenszeiten vergeblich ab, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Man wendet nun ein, daß prinzipiell das Deutsche Reich für Ausländer keine Reichshilfe gewähren könne. Aber auch dies trifft nicht zu, denn nach dem Invalidengesetz zahlt das Reich zu jeder Rente einen jährlichen Zuschuß von 50 Mark und macht keinen Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern. So könnte auch in dieser Frage leicht ein Ausweg gefunden werden.